

# Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

## 1. Allgemeines

- 1.1 Für alle Lieferungen und sonstigen Leistungen gelten ausschließlich die nachstehenden Verkaufs- und Lieferbedingungen; sie gelten nur gegenüber Kaufleuten im Sinne von § 24 AGB Gesetz. Soweit in den nachstehenden Verkaufs- und Lieferbedingungen keine Regelungen getroffen sind, gelten die gesetzlichen Bestimmungen der BRD; jedoch gehen die allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen, soweit sie auch nur teilweise abweichende Regelungen enthalten, den gesetzlichen Bestimmungen vor.
- 1.2 Abweichende Bedingungen des Bestellers, die der Lieferer nicht ausdrücklich anerkennt, sind unverbindlich, auch wenn der Lieferer ihnen nicht ausdrücklich widerspricht.
- 1.3 Andere Vereinbarungen, Änderungen und Nebenabreden bedürfen der schriftlichen Bestätigung.
- 1.4 Einbeziehung und Auslegung dieser Verkaufs- und Lieferbedingungen regeln sich ebenso wie Abschluß und Auslegung der Rechtsgeschäfte mit dem Besteller selbst aussch. nach dem Recht der BRD.
- 1.5 Sollten sich Bestimmungen dieser Verkaufs- und Lieferbedingungen als ungültig erweisen, so berührt das die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Besteller und Lieferer werden die ungültigen Vorschriften durch neue Bestimmungen ersetzen, die rechtlich zulässig sind und dem verfolgten rechtlichen und wirtschaftlichen Sinn und Zweck so nahe wie möglich kommen.
- 1.6 Der Besteller ermächtigt den Lieferer unter Verzicht auf eine Mitteilung, personenbezogene Daten im Rahmen der Zulässigkeit des BDSG (Bundesdatenschutzgesetz) und soweit für die Durchführung des Vertragsverhältnisses befassten Stellen innerhalb des Unternehmens zu übermitteln.
- 1.7 Erfüllungsort für alle sich mittelbar oder unmittelbar aus diesem Vertragsverhältnis ergebenden Verpflichtungen, einschl. der Zahlungspflicht, ist der Sitz des Lieferers. Der Lieferer ist auch berechtigt, vor einem Gericht zu klagen, welches für den Sitz des Bestellers zuständig ist, sowie seine Ansprüche wegen der Nähe zur Schifffahrt und wegen der aufgrunddessen anzunehmenden Sachkunde vor den hamburgischen Gerichten rechtshängig zu machen.

## 2. Angebote, Leistungsumfang und Vertragsabschluss

- 2.1 Alle Angebote sind freibleibend.
- 2.2 Für den Umfang der vertraglich geschuldeten Leistung ist ausschließlich die Auftragsbestätigung (AB) maßgebend.
- 2.2.2 Änderungen der Konstruktion, der Werksstoffwahl, der Spezifikation und der Bauart behält sich der Lieferer auch nach Absendung einer AB vor, sofern diese Änderungen den in der AB ausgewiesenen Lieferungen und Leistungen und der Spezifikation des Bestellers gleichwertig sind.
- 2.2.3 Teillieferungen sind zulässig.
- 2.2.4 Der Besteller ist verpflichtet, die Liefergegenstände unbeschadet seiner Rechte bezüglich Haftung und Gewährleistung entgegenzunehmen.
- 2.2.5 Die dem Angebot oder der AB zugrundeliegenden Unterlagen, wie Abbildungen, Zeichnungen, Maß- und Gewichtsangaben, sind nur als Annäherungswerte zu verstehen, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden.
- 2.3.1 Ein Auftrag gilt erst dann als angenommen, wenn er vom Lieferer schriftlich bestätigt worden oder die Lieferung erfolgt ist, wenn diese ohne vorherige AB erfolgen konnte oder musste. Angenommene Aufträge sind unwiderruflich.
- 2.3.2 Tritt eine wesentliche Veränderung der bei Vertragsabschluss bestehenden Verhältnisse ein, so kann der Lieferer die Lieferung und/oder Leistung solange verweigern, bis eine Einigung der Parteien über die durch die wesentliche Veränderung bewirkten abweichenden Lieferungen und Leistungen und/oder über die Vergütung erfolgt ist und der Besteller dafür auf Anforderung entsprechende Sicherheit geleistet hat.

## 3. Preise und Zahlungsbedingungen

- 3.1 Die Preise gelten mangels besonderer Vereinbarung ab Werk, einschließlich Verladung im Werk, jedoch ausschließlich Verpackung und sonstiger Versand- und Transportspesen, zuzüglich Mehrwertsteuer. Die Verpackung wird zu Selbstkosten berechnet und nicht zurückgenommen.
- 3.2 Die Preise sind der jeweils gültigen Preisliste bei Auslieferung zu entnehmen, sofern sie nicht in der AB festgelegt sind; auch insoweit gilt der Vorbehalt über eine wesentliche Veränderung der Verhältnisse nach Vertragsschluss (2.3.2).
- 3.3 Bei Geräten, die nicht für "Verkauf ab Lager" vorgesehen sind, wird der in der Preisliste ausgewiesene Mindestauftragswert berechnet, wenn der Auftrag weniger als diesen Mindestauftragswert beinhaltet.
- 3.4 Bei Änderungswünschen des Bestellers nach Auftragsbestätigung werden die entstehenden Mehrkosten in Rechnung gestellt.
- 3.5.1 Zahlungen sind zu leisten innerhalb 30 Tagen nach Datum der Rechnung ohne jeden Abzug oder innerhalb 14 Tagen mit 2% Skonto, spätestens zu dem in der Rechnung ausgewiesenen Zahlungsdatum.
- 3.5.2 Der Besteller kann nur mit solchen Forderungen aufrechnen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
- 3.5.3 Erfüllungzeitpunkt für alle Zahlungen ist der Tag, an dem die Zahlung bei dem Bankinstitut des Lieferers eingetriggt oder ein Scheck oder Wechsel so bei dem Lieferer eingegangen ist, dass dieser sofort eingelöst werden kann und für eine unwiderrufliche dauernde Gutschrift geeignet ist.
- 3.5.4 Bei Überschreitung der Zahlungsfrist werden unter Vorbehalt der Geltendmachung weitergehender Ansprüche – insbesondere für die Inanspruchnahme von Bankkredit – Zinsen in Höhe von 4 % über dem jeweiligen Diskontsatz der Euribor berechnet.
- 3.5.5 Wechsel und Scheck werden nur zahlungshalber angenommen und gelten erst nach vorbehaltloser Gutschrift als Zahlung. Bank-, Diskont- und sonstige Spesen gehen zu Lasten des Bestellers.

## 4. Lieferfristen, Abnahme und Versand

- 4.1.1 Der Lieferer ist bemüht, die angegebenen Lieferfristen in Wochen einzuhalten. Die Lieferzeitangaben erfolgen nach billigem Ermessen, aber ohne Verbindlichkeit, es sei denn, es handelt sich um eine in der AB vereinbarten tagesgenauen Festtermin.
- 4.1.2 Die Lieferfrist beginnt mit der Absendung der AB. Sie verlängert sich entsprechend, wenn der Besteller die von ihm zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen usw. nicht rechtzeitig beibringt oder seinen sonstigen wesentlichen Vertrags- und Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt. Das gleiche gilt bei Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung, sowie beim Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die der Lieferer gar nicht oder zumutbar und ohne außerordentlichen Aufwand nicht beeinflussen kann - z.B. Lieferverzögerungen eines Vorlieferanten, Verkehrs- und Betriebsstörungen, Werkstoff- oder Energiemangel und welche auf die Herstellung oder Ablieferung der Liefer- und/oder Leistungsgegenstände von erheblichem Einfluss sind.
- 4.1.3 Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefer- und/oder Leistungsgegenstand das Werk verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt ist.
- 4.1.4 Schadenersatzansprüche des Bestellers sind in allen Fällen verspäteter Lieferung oder Leistung ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit die Verspätung auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Lieferers beruht.
- 4.1.5 Das Recht des Bestellers zum Rücktritt nach fruchtlosem Ablauf einer dem Lieferer gesetzten Nachfrist bleibt unberührt.
- 4.1.6 Kann der Besteller die Lieferung und/oder sonstigen Leistungen, auch aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen, nicht abnehmen, so hat der Besteller dem Lieferer die Selbstkosten für die Lieferung und/oder sonstigen Leistungen (Material-, Lohnkosten und sonstige Aufwendungen dafür) sowie Montage-Bereitstellungskosten, insbesondere Löhne und Vergütungen für Dienstleistungen, sowie Hotelbuchungen, Flugscheine, Anmietung von Fahrzeugen und Geräten etc. zu ersetzen. Kann der Lieferer die Lieferung und/oder sonstigen Leistungen ohne weiteres, zumutbar, anderweitig verwenden, so ist der Besteller dem Lieferer zum Ersatz der Kosten dafür und eines evtl. Mindererlöses bis zur Höhe der Selbstkosten für die Lieferung und/oder sonstigen Leistungen (Material-, Lohnkosten und sonstigen Aufwendungen dafür) verpflichtet. Die nachstehenden Bestimmungen über den Gefahrenübergang bleiben von der vorstehenden Regelung unberührt.

- 4.2.1 Sofern keine festen Abnahmefristen vereinbart sind, hat der Besteller den Liefer- und/oder Leistungsgegenstand innerhalb von 8 Tagen nach Mitteilung der Fertigstellung abzunehmen.
- 4.2.2 Hat der Besteller eine Bestellung auf Abruf erteilt, muß er den Liefer- und / oder Leistungsgegenstand – bei Bestellung mehrerer Liefer- und / oder Leistungsgegenstände alle innerhalb von 12 Monaten vom Zeitpunkt der Bestellung gerechnet abrufen. Nr. 4.2.1 gilt entsprechend. Für die Entwicklungsaufträge gelten besondere Bedingungen.
- 4.2.3 Kommt der Besteller seinen in 4.2.1 bzw. 4.2.2 genannten Verpflichtungen nicht nach, so kann der Lieferer unbeschadet seiner weiteren Rechte sofortige Zahlung verlangen, den Liefer- und/oder Leistungsgegenstand auf Rechnung und Gefahr des Bestellers einlagern oder ihn gegen zur Verfügung stellen oder anderweitig über den Liefer- und/oder Leistungsgegenstand verfügen.
- 4.3.1 Der Versand erfolgt ab Werk auf Kosten und Gefahr des Bestellers. Transport-, Bruch-, Diebstahl- und sonstige Versicherungen schließt der Lieferer nur auf ausdrückliches Verlangen und Rechnung des Bestellers ab.
- 4.3.2 Wird die Frist für den Versand und/oder die Abnahme einvernehmlich verlängert, so werden dem Besteller, beginnend einen Monat nach der Anzeige der Liefer- und/oder Versandbereitschaft, die durch die Lagerung entstehenden Kosten bei Lagerung im Lieferwerk, mindestens jedoch ½ % des Rechnungsbetrages für jeden Monat, berechnet.

## 5. Gefahrenübergang

Die Gefahr geht auf den Besteller mit der Abnahme, mit dem Tag der grundlosen Verweigerung der Abnahme, bei Untätigkeit des Bestellers nach Ablauf der Fristen der vorherigen Absätze 4.2.1 und 4.2.2 oder einer etwa gesondert vereinbarten Abnahmefrist über. Ist die Versendung des Liefergegenstandes an den Besteller oder an dritte vereinbart, so geht die Gefahr mit der Übergabe des Liefergegenstandes an den Transporteur (Spedition, Bahn etc.) über. Die Gefahr geht in jedem Fall mit der Ingebrauchnahme des Liefergegenstandes über. Nimmt der Lieferer Ware aus Gründen zurück, die er nicht zu vertreten hat, so trägt der Besteller die Gefahr bis zum Eingang der Ware beim Lieferer.

## 6. Eigentumsvorbehalt

- 6.1 Gelieferte Ware bleibt bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen des Lieferers aus der Geschäftsbeziehung der Parteien im Eigentum des Lieferers.
- 6.2 Der Besteller darf die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware weder verpfänden noch zur Sicherung übergreifen. Bei Pfändungen sowie Beschlagnahme oder sonstigen Verfügungen durch Dritte hat er den Lieferer unverzüglich hierüber zu benachrichtigen.
- 6.3 Wird die Ware von dem Besteller be- oder verarbeitet, so erstreckt sich der Eigentumsvorbehalt auf die gesamte neue Sache. Bei einer Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung mit fremden Sachen erwirbt der Lieferer Miteigentum zu dem Bruchteil, der dem Verhältnis des Wertes seiner Ware zu dem der vom Besteller benutzten anderen Sachen zum Zeitpunkt der Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung entspricht. Der Besteller ist berechtigt, die im Eigentumsvorbehalt stehenden Waren im Rahmen eines geordneten Geschäftsbetriebes weiterzuveräußern. Veräußert der Besteller diese Waren seinerseits, ohne den vollständigen Kaufpreis im voraus oder Zug um Zug gegen Übergabe der Kaufsache zu erhalten, so hat er mit seinen Kunden einen Eigentumsvorbehalt entsprechend diesen Bedingungen zu vereinbaren. Der Besteller tritt bereits jetzt seine künftige Forderungen aus einer Weiterveräußerung sowie die Rechte aus dem von ihm zu vereinbarenden Eigentumsvorbehalt an den Lieferer ab, und der Lieferer nimmt die Abtretung hiermit an. Der Besteller ist auf Verlangen des Lieferers verpflichtet, den Erwerb der Abtretung anzuzeigen und dem Lieferer die zur Geltendmachung der Rechte gegen die Erwerber erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen auszuhandigen.

## 7. Gewährleistung

- 7.1 Mängel die dem Lieferer an den von ihm gelieferten Waren und/oder sonstigen Leistungen innerhalb von 24 Monaten nach Rechnungsdatum angezeigt werden, bessert der Lieferer nach eigener Wahl nach oder liefert Ersatzware oder Ersatzleistungen, wozu er auch nach erfolgloser Nachbesserung berechtigt ist. Die schriftliche Anzeige von Mängeln muss dem Lieferer bei offensichtlichen Mängeln spätestens innerhalb von 14 Tagen nach Übergabe der Ware oder sonstigen Leistungen an den Besteller, bei nicht erkennbaren Mängeln unverzüglich nach Erkennbarkeit, zugehen. Dem Besteller bleibt vorbehalten, nach seiner Wahl Rückgängigmachung des Vertrages oder Herabsetzung des Preises zu verlangen, sofern die Nachbesserungsversuche und Ersatzlieferung fehlschlagen. Ersatz- oder Verschleißteile oder Teile zur weiteren Verarbeitung müssen unverzüglich nach Ablieferung durch den Besteller untersucht und evtl. Mängel unverzüglich angezeigt werden. Für Mängel, die vor dem Einbau oder der Verarbeitung hätten festgestellt werden können, entfallen nach der Verarbeitung oder dem Einbau sämtliche Gewährleistungsansprüche.
- 7.2 Veranlasst der Besteller eine Überprüfung von gelieferter Ware und/oder sonstigen Leistungen und gibt er einen Fehler an, für den der Lieferer gemäß nachstehender Nr. 8.1 haften würde, hat der Besteller die entstandenen Kosten zu tragen, wenn sich herausstellt, dass kein Mangel vorhanden ist.
- 7.3 Weitergehende Ansprüche des Bestellers, insbesondere wegen Mangelfolgeschäden – soweit diese nicht aus dem Fehlen zugesicherter Eigenschaften resultieren – sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit dem Lieferer Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.
- 7.4 Kosten für die Ein- und Rücksendung des Liefer- und/oder Leistungsgegenstandes sowie für seine Verpackung gehen zu Lasten des Lieferers, es sei denn, zwischen Besteller und Lieferer ist etwas anderes vereinbart.
- 7.5 Finden sich die Liefer- und/oder Leistungsgegenstände dann, wenn der Mangel behoben werden soll, nicht innerhalb der Grenzen der BRD, so trägt der Lieferer nur diejenigen Kosten, die entstanden wären, wenn die Lieferungsgegenstände sich in der BRD befunden hätten, bis zum Firmensitz des Bestellers in der BRD oder, sofern ein Firmensitz in der BRD nicht besteht, bis zu dem vom Lieferer nächsten Seehafen in der BRD.

## 8. Haftung

- 8.1 Schadenersatzansprüche des Bestellers – aus welchem Rechtsgrund auch immer, auch solche aus unerlaubter Handlung oder auf Ersatz von Folgeschäden – sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit dem Lieferer Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt oder ihn eine Haftung wegen des Fehlens zugesicherter Eigenschaften trifft.
- 8.2 Macht der Besteller Personen- und Sachschäden auf Grund des Produkthaftungsgesetzes geltend, die auf die Fehlerhaftigkeit der gelieferten Sache zurückgehen, so gilt der Haftungsausschluss nicht.
- 8.3 Für Schäden, die aus nachfolgenden Gründen entstehen, haftet der Lieferer nicht: Ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage oder Inbetriebsetzung durch den Besteller oder Dritte, Nichtbeachtung der Betriebsanleitung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, natürliche Abnutzung, chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse, sofern sie nicht auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Lieferers zurückzuführen sind, nicht genehmigte Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten.
- 8.4 Beratungen des Bestellers, insbesondere über die Verwendung des Liefergegenstandes, sind für den Lieferer nur dann verbindlich, wenn er sie schriftlich erteilt oder bestätigt hat.

## 9. Urheberrecht

- 9.1 Der Lieferer erhält sich das Eigentum an Zeichnungen, Skizzen, Kostenveranschlagungen und seinen sonstigen Angeboten und Abs beigefügten Unterlagen vor. Der Besteller darf sie nur zu dem vereinbarten Zweck benutzen und sie ohne Zustimmung des Lieferers nicht vervielfältigen oder Dritten zugänglich machen. Auf Verlangen sind diese Unterlagen selbst und sämtliche Vervielfältigungen davon an den Lieferer zurückzugeben.
- 9.2 Vom Lieferer gefertigte Werkzeuge und/oder Einrichtungen bleiben auch dann sein Eigentum, wenn die Kosten dafür ganz oder teilweise berechnet worden sind. Der Lieferer ist auf Verlangen des Bestellers verpflichtet, den Zeitwert bzw. anteiligen Zeitwert der Werkzeuge und/oder Einrichtungen zu erstatten. Weigert sich der Lieferer, so kann der Besteller die Herausgabe verlangen.